

*III. Keine Neuordnung des Staatskirchenrechts  
in der Verfassung von 1818*

Konfessionelle Angelegenheiten finden keine Positivierung in irgend-einer Verfassungsbestimmung. Eine Umstrukturierung der Verhältnisse, die eine Neugestaltung der Staat-Kirche-Beziehungen gerechtfertigt hätten, fehlte. Die religiösen Zustände sind staatsrechtlich gesehen stationär geblieben und in gewissem Sinne einfach gelagert, da keine Mischung der Konfessionen sich abzuzeichnen beginnt, die Konfliktsituationen hätte herbeiführen können<sup>1</sup>. Liechtenstein bleibt dem Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts, wie es in den deutschen Territorien bestanden hat, verhaftet<sup>2</sup>. Eine «etwaige Duldung weniger Anhänger eines andern Bekenntnisses blieb im Allgemeinen eine Ausnahme und konnte daher auf die Gestaltung des Staatskirchentums keinen Einfluß äußern»<sup>3</sup>. Von den durch Säkularisation und Mediatisierung verursachten Gebietsveränderungen, die die Liquidierung des rein konfessionellen Charakters der Staaten zur Folge hatten<sup>4</sup>, blieb Liechtenstein verschont. Die «sakrale Basis in Gestalt der Einheit der Kirche» als Grundlage des deutschen Reiches war durch dessen Auflösung (1806) vollends verloren gegangen<sup>5</sup>.

Liechtenstein bleibt ein konfessionell geschlossener Staat<sup>6</sup>, dessen geistige Prägung noch stark an das mittelalterliche einheitliche «Corpus christianum» erinnert<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. § 3/II 2 b. Noch 1858 schreibt Menzinger an Wenzel, LRA 1858, CVII Nr. 967, daß die Liechtensteiner «durchwegs Katholiken» seien, und es «kaum 3 Ehen gemischt» gebe.

<sup>2</sup> Als Bestätigung die Beispiele, die MALIN 65 ff. anführt.

<sup>3</sup> HINSCHIUS 210.

<sup>4</sup> In diesem Sinne HINSCHIUS 211, KAHL, Lehrsystem 269, 271, RAAB 91; GRUNDMANN, Vertragskirchenrecht 250.

<sup>5</sup> GRUNDMANN, Vertragskirchenrecht 250.

<sup>6</sup> Vgl. Fußn. 1. BISINGER 375 schreibt: «Unter den deutschen Bundesstaaten sind die Fürstenthümer Hohenzollern und Liechtenstein ganz katholisch.» So auch SCHNABEL 27.

<sup>7</sup> Vgl. MIKAT, KuSt 438, MAIER H., StuK 103 f.